

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Sozioinformatik
an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität
Kaiserslautern-Landau**

vom 08. 06. 2026

(Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 18.06.2026, S. 9)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 20.05.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozioinformatik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 03.06.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 05.06.2026, Az.: 4/PO-INF-2026-41, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad -----	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen -----	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit -----	4
§ 4 Bachelorprüfung -----	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen -----	4
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen -----	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich -----	6
§ 8 Prüfungsausschuss -----	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer -----	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende -----	9
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	9
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen -----	9
§ 12 Modulprüfungen -----	11
§ 13 Mündliche Prüfungen -----	12
§ 14 Schriftliche Prüfungen -----	13
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen -----	14
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium -----	14
§ 17 Bewertung und Notenbildung -----	16
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen -----	18
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht -----	19
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen -----	20
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement -----	21
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung -----	21
§ 23 Zusatzleistungen -----	22
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	22
§ 24 Informationsrecht -----	22
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften -----	23
Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Sozioinformatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	24

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Sozioinformatik (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Informatik	siehe Anhang 1
Gesellschaft	siehe Anhang 1
Unterabschnitt: Wirtschaft	siehe Anhang 1
Unterabschnitt: Psychologie	siehe Anhang 1
Unterabschnitt: Vertiefung Gesellschaft	siehe Anhang 1

Sozioinformatik	siehe Anhang 1
Unterabschnitt: Mensch-Computer-Interaktion	siehe Anhang 1
Ergänzung	siehe Anhang 1
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 128 Leistungspunkten,
2. Wahlmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten,
3. Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Projekte, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprü-

fung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern im Anhang 1 mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronische Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten

entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als

Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder, auf Mitglieder des Fachbereiches oder auf die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und

Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. „Konzepte der Programmierung“: Ende des dritten Fachsemesters und
2. „Überblick Sozioinformatik“: Ende des dritten Fachsemesters.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 5 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres.

Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten; das Nähere regelt der Anhang 1. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Das Nähere regelt der Anhang 1.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 sind nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit gliedert sich in eine Bachelorarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Kolloquiums. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Mit dem Kolloquium soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Bachelorarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet. In der Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer zusätzlich der sozioinformatische Aspekt der Bachelorarbeit beschrieben.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden, wenn die Bearbeitungszeit um mehr als drei Monate überschritten wird. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß über die zur Verfügung gestellte Plattform elektronisch einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik der RPTU sein.

(12) Zur endgültigen Bewertung der Bachelorarbeit erstellen die Gutachterinnen und Gutachter Gutachten. Die Gutachten enthalten insbesondere Angaben über die Eigenständigkeit der Bearbeitung des Themas, die erzielten Ergebnisse, den didaktischen Aufbau der Bachelorarbeit sowie über das Abhalten des Kolloquiums (Absatz 14). Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Bei erheblichen Zweifeln an der selbstständigen Anfertigung der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden und den Gutachterinnen und Gutachtern, ob eine Täuschung im Sinne des § 19 Absatz 3 vorliegt.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine Teilleistung der schriftlichen Bachelorarbeit und soll spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (30 bis 45 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11 bis 14.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des

Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern,
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der

Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang und bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Sozialinformatik erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2026/2027 gilt diese Ordnung ebenfalls für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Sozialinformatik erst- oder wiedereingeschrieben haben.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Sozialinformatik erst- oder wiedereingeschrieben wurden, können beantragen, dass sie in diese Ordnung überführt werden. Der Antrag auf Überführung in diese Ordnung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Überführung in diese Ordnung ist erstmals zum Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2026/2027 möglich. Nach dem 1. Mai 2027 kann eine Überführung in diese Ordnung auf Antrag der oder des Studierenden nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgen. Für den Antrag gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Ab dem 1. April 2030 findet diese Ordnung in der jeweils geltenden Fassung auch auf alle Studierenden Anwendung, die am 31. März 2030 den Bachelorstudiengang Sozialinformatik noch nach der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 (Verköndungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung studiert haben.

Kaiserslautern, den 08.06.2026

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der RPTU

Prof. Dr. Christoph Garth

Anhang 1: Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Sozioinformatik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der in dem folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Hinsichtlich der im Folgenden beschriebenen Wahlbereiche gilt, dass für die Erfüllung des jeweiligen Wahlbereichs nur solche Module herangezogen werden dürfen, die nicht bereits für die Erfüllung eines anderen Wahlbereichs im Bachelorstudiengang Sozioinformatik herangezogen wurden.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024 in der jeweils geltenden Fassung

² Landesverordnung vom 28.06.2018 in der jeweils geltenden Fassung

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
Abschnitt: Informatik		65						
Pflichtmodule								
MAT-02-90-M-1	Mathematik für Sozioinformatik: Lineare Algebra und Analysis	9	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
MAT-02-92-M-1	Statistik für Sozioinformatik	5	nein	5	erforderlich	erforderlich	Klausur, 90 Min.	nein
INF-02-01-M-2	Konzepte der Programmierung	10	nein	10	erforderlich	erforderlich	Klausur, 150 bis 180 Min.	nein
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-12-M-2	Programmieren und Modellieren	6	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-00-53-M-3	Foundations of Software Engineering	5	nein	5	erforderlich	erforderlich	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 120 bis 150 Min.	nein
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	nein	4	erforderlich	erforderlich	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
INF-02-15-M-2	Sichere Systeme	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-02-17-M-2	Künstliche Intelligenz	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur, 90 bis 120 Min.	nein
Abschnitt: Gesellschaft		≥40						
Pflichtmodule								
WIW-JUR-ZWR-M-1	Zivilrecht	6	nein	6	nein	nein	Klausur, 120 Min.	nein
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung			

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
INF-00-54-M-2	Informatik und Ethik	4	nein	6	nein	nein	mündliche Prüfung, 20 bis 30 Min.	nein
INF-00-47-M-2	Einführung in die Soziologie	5	nein	6	nein	nein	Klausur, 60 bis 90 Min.	nein
Unterabschnitt: Wirtschaft		≥6						
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Gebiet Wirtschaft ⁴	≥6	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl
Unterabschnitt: Psychologie		3-6						
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 3 und höchstens 6 LP aus dem Gebiet Psychologie ⁴	3-6	je nach Wahl	6 ⁷	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl

⁴ Der Fachbereichsrat Informatik beschließt die wählbaren Module vor Beginn des jeweiligen Semesters. Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Die Noten der einzelnen Module gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

⁶ Die Prüfungsform und -dauer der gewählten Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Falls der Modulhandbucheintrag mehrere Prüfungsformen ermöglicht, so gibt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform und -dauer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

⁷ Wird im Unterabschnitt Psychologie nur ein Modul eingebracht, geht die Note für dieses Modul mit der Gewichtung 6 in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Werden im Unterabschnitt Psychologie mehrere Module eingebracht, geht abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 1 die Note für den Unterabschnitt Psychologie mit der Gewichtung 6 in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Die Note für den Unterabschnitt Psychologie errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Modulnoten der in diesen Unterabschnitt eingebrachten Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Note für den Unterabschnitt Psychologie gilt § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Werden in den Unterabschnitt Psychologie nur unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module eingebracht, so wird der Unterabschnitt Psychologie nicht benotet und wird bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
Unterabschnitt: Vertiefung Gesellschaft		≥10						
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 10 LP, die thematisch klar einem der fünf gesellschaftlichen Nebenfächern zuzuordnen sind: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Recht und Wirtschaftswissenschaften ⁴	≥10	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl
Abschnitt: Sozioinformatik		≥46						
Pflichtmodule								
INF-00-50-M-2	Überblick Sozioinformatik	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Hausarbeit, 2 Wochen	nein
INF-57-04-M-3	Diskrete Modelle komplexer Systeme	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Mündliche Prüfung, 45 bis 60 Min.	nein
INF-00-42-M-2	Grundlagen der Webentwicklung	8	nein	8	erforderlich	erforderlich	Klausur, 70 Min.	nein
					erforderlich	erforderlich	Klausur, 70 Min.	
INF-90-09-M-3	Aktuelle Themen der Sozioinformatik (Seminar)	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-90-10-M-3	Fortgeschrittene Themen der Sozioinformatik (Seminar)	4	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
INF-90-11-M-3	Projekt Agile Methoden	10	nein	0	erforderlich	nein	-	nein
Unterabschnitt: Mensch-Computer-Interaktion		≥4						
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Gebiet Mensch-Computer-Interaktion ⁴	≥4	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl

Modul-Nr.	Modulname	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ³
Abschnitt: Ergänzung		≤17						
Wahlmodule								
	Wahl von Modulen im Umfang der verbleibenden LP aus dem Studienangebot der RPTU (ausgenommen Module, die in anderen Abschnitten in den Bachelorstudiengang Sozioinformatik eingebracht werden). Gewählt werden dürfen auch Module, die Sprachkurse beinhalten. Nicht wählbar sind weiterhin Module, die vom Fachbereichsrat Informatik vor Beginn des jeweiligen Semesters ausgeschlossen und bekannt gegeben werden. Alle LP dürfen auf Module entfallen, für deren erfolgreichen Abschluss ausschließlich Studienleistungen zu bestehen sind. Maximal 6 LP dürfen auf Module entfallen, die Sprachkurse beinhalten, wobei maximal 3 LP pro erreichtem Sprachniveau eingebracht werden dürfen.	≤17	je nach Wahl	LP ⁵	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl ⁶	je nach Wahl
Abschnitt: Abschlussarbeit		12						
Pflichtmodul								
INF-81-10-M-4	Bachelorarbeit	12	nein	36	nein	nein	Bachelorarbeit	Kolloquium